

Sportverein Großefehn e.V.

Satzung

§1 Vereinsbezeichnung, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Großefehn e.V.“ in der Abkürzung „SV Großefehn“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großefehn. Er hat die Vereinsfarben weiß/rot.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist, auf Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens, die Pflege der Leibesübung. Der Satzungszweck ist insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Bindungen politischer, konfessioneller oder rassischer Art lehnt der Verein ab.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel dürfen ferner weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großefehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§2 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglieder, die eine sportliche Betätigung innerhalb des Vereins ausüben oder ein Amt bekleiden, werden als aktive Mitglieder bezeichnet. Alle anderen Mitglieder werden passive Mitglieder genannt, wenn sie nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Mitglied des Vereins kann jede sportinteressierte Person werden.

§5 Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Jugendliche unter 18 Jahren müssen die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beifügen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder haben das Recht

- a) zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und zur Teilnahme an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzung und Vereinsbeschlüsse,
- b) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Sie sind verpflichtet

- a) zur Befolgung der Satzung (§2) und Vereinsbeschlüsse, sowie der zu Recht bestehenden Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) zur Ersatzleistung für Verluste und Beschädigungen am Eigentum des Vereins, die sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben.
- Hierüber entscheidet der Vorstand.

§7 Stimmberechtigung - Wahlberechtigung

Alle zu den ordnungsgemäß einberufenen Vereinsversammlungen erschienenen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie im laufenden Vereinsjahr das 18. Lebensjahr vollenden. In eigener Angelegenheit darf ein Mitglied nicht mitstimmen.

§8 Eintrittsgeld, Beitragszahlungen

Die Beitragssätze werden in der Generalversammlung beschlossen und gelten von diesem Termin an.

Studierende und Bundeswehrangehörige sind beitragsfrei; außerdem das vierte und alle weiteren Mitglieder aus einer Familie.

Die Eintrittsgelder für Fußballspiele oder andere Vereinsveranstaltungen sind vom Vorstand nach den örtlichen Erfordernissen festzusetzen; sie sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

Die Beitragspflicht ist eine Bringschuld und muß von den Mitgliedern dem Verein portofrei zugeführt werden.

Die Beiträge können

- a) persönlich an den jeweiligen Kassierer gezahlt,
- b) auf ein Konto des Vereins eingezahlt oder überwiesen werden.

Zur Vereinfachung wird die Erteilung einer Einzugsermächtigung empfohlen.

Rückständige Beiträge und Zahlungen sind einschließlich der Mahngebühren beizutreiben.

§9 Umlagen und Sonderbeiträge

Erwachsen dem Verein Ausgaben, die aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, so kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine entsprechende Umlage oder ein Sonderbeitrag festgesetzt werden.

§10 Austritt und Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsschluß erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen, andernfalls die Beitragspflicht für das Mitglied weiterbesteht.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Den Beschluß des Vorstandes kann das betroffene Mitglied gerichtlich nicht anfechten. Dagegen kann es Einwendungen an den Vorstand richten, der verpflichtet ist, die Einwendungen des betroffenen Mitgliedes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzutragen.

Besondere Gründe für einen Ausschluß sind

- a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) grober Verstoß gegen Beschlüsse des Vorstandes und gegen die Vereinskameradschaft,
- c) grobes, vorsätzlich unsportliches Verhalten,
- d) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und der sportlichen Belange sowie
- e) Beitragsrückstand für mehr als ein halbes Jahr trotz zweimaliger Mahnung in diesem Zeitraum.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlungen.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Für den Schriftführer und den Schatzmeister kann zwecks Entlastung je ein Vertreter durch den Vorstand bestimmt werden.

Der Verein wird gemäß §26 BGB durch die in Absatz 1 Genannten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zahlungen oder Geschäfte über 250,00 Euro bedürfen im Innenverhältnis der schriftlichen Genehmigung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird vom jeweils gewählten Vorstand intern festgelegt.

§13 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) der Vereinsjugendleiter und
- b) die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Diese können aus sportfachlichem Interesse an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes (§12) werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Vereinsjugendleiters und der Ab-

teilungsleiter (§13) erfolgt durch die Abteilungen. Sie sind durch die Generalversammlung zu bestätigen. Die Wahl erstreckt sich auf die Dauer von zwei Jahren. Für die Neuwahl des Vorstandes (§12) ist von der Generalversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

Versammlungen der einzelnen Abteilungen können bei Bedarf unter Hinzuziehung des Vorstandes auch weiterhin in kürzeren Abständen erfolgen.

§14 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§15 Prüfungsausschuß

Zur Prüfung hat der Kassenführer das Kassenbuch nebst allen Belegen und Bankauszügen einem aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Prüfungsausschuß zum Jahresende vorzulegen. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Generalversammlung. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich zur Wiederwahl stellen. Das Prüfungsergebnis ist der Generalversammlung vorzulegen, aufgrund dessen die Entlassung des Vorstandes beschlossen wird.

§16 Mitgliederversammlungen

Der Verein hat folgende Versammlungen abzuhalten:

- a) die Generalversammlung,
- b) die außerordentlichen Versammlungen.

Die Generalversammlung ist in den ersten sechs Monaten des Wahljahres einzuberufen, und zwar durch Aushang in den Vereinskästen und durch eine Zeitungsanzeige.

Die Generalversammlung ist sieben Tage im voraus einzuberufen.

Ihr Geschäftsbereich umfaßt

- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit gemäß §13
- c) die Wahl des Vorstandes für den Zeitraum gemäß §13,
- d) die Beschlußfassung über Beitragserhöhungen und Umlagen sowie
- e) Zulassung einer freien Aussprache unter den Mitgliedern mit Beschlußfassung über Vorschläge, die dem Wohle des Vereins und des Sports dienen.

Außerordentliche Versammlungen der Mitglieder können nur anberaumt werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag an den Vorstand einreicht. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es nach Lage der Vereinsinteressen für erforderlich hält. Form und Frist der Einberufung hat derjenigen der Generalversammlung zu entsprechen.

Der Zuständigkeit der außerordentlichen Versammlungen unterliegen besonders

- a) jede Änderung der Satzung,
- b) Entscheidung über Anfechtungen des Ausschlusses eines Mitgliedes,
- c) Enthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie
- d) Beitragserhöhungen oder Umlagen.

§ 17 Beschlußfähigkeit der Versammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist hinsichtlich aller auf der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Nur wenn die Hälfte aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl stimmt, ist diese durchzuführen. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Protokolle

Jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einsicht in die Protokollakten ist jedem Mitglied zu gewähren.

§ 19 Vereinsauflösung

Der Sportverein kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Stimmgleichheit muß ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großefehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.04.1968 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Eingetragen beim Amtsgericht in Aurich am 28.02.01969.

Neufassung der Satzung laut Beschluß der Generalversammlung vom 25.05.1973 (§§8,13,15,16 und 17). Die Neufassung ist nach angemessener Zeit erneut zu diskutieren, ob sie sich bewährt habe (Auflage der vorg. Generalversammlung).

Endgültige Fassung des §13 und Neufassung des §12 laut Beschluß der Generalversammlung vom 08.03.01985.

Die Fassung des §12 konnte vom Amtsgericht nicht akzeptiert werden. Es wurde mit dem Amtsgericht gemeinsam ein neuer Text für den §12 erarbeitet. In der GV am 24.04.1987 wurde erneut über die §§12 und 13 abgestimmt. Diese Entscheidung ist nun endgültig und eingetragen zu lassen.

Die Eintragung ist am 04.09.1987 unter Nr. 310 beim Amtsgericht Aurich erfolgt.

Änderung der §§1 und 19 für die Erlangung der Gemeinnützigkeit, beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am 08.04.1994.

Eingetragen am 21.06.1994 unter der Nr. 310 beim Amtsgericht Aurich.

Änderung des § 12 – Vorstand – beschlossen in der Generalversammlung am 03.06.2005. Eingetragen am 17.10.2005 unter Nr. 310 beim Amtsgericht Aurich.